

**Historische Recherche
und planungsrechtliche Prognose
Jülich, Schwanen-Quartier**



Auftraggeber: Schwan-Quartier GmbH & Co. KG

Historische Recherche: Karin Schramme

Planungsrechtliche Prognose: Susanne Ermert

goldschmidt:
ARCHÄOLOGIE · DENKMALPFLEGE

www.der-archaeologe.de

Inhalt

01. Einleitung.....	3
02. Naturräumliche Gegebenheiten	3
03. Historischer Hintergrund.....	4
04. Quellenlage.....	5
05. Archäologischer Hintergrund	8
06. Planungsrechtliche Prognose	16
07. Literatur	27
08. Abbildungen	28

Titelbild: Luftbild des ehemaligen katholischen Friedhofs aus dem Jahr 1932.

01. Einleitung

Das Projektareal liegt am Rande der historischen Innenstadt der Festungsstadt Jülich gegenüber dem Schwanenteich in der Bahnhofstraße und umfasst ca. 1 ha (**Abb. 01**).



Abb. 01: Fläche des Bebauungsplanes Nr. A 64 „Schwan-Quartier“.

Mit dem Bebauungsplan Nr. A 64 „Am Schwanenteich“ soll die Fläche zwischen Großer Rurstraße, Bahnhofstraße und Dr.-Weyer-Straße, auf der sich derzeit die Sparkasse Düren, das ehemalige Hotel Kaiserhof sowie ein Parkplatz befinden, einer neuen städtebaulich erforderlichen Nutzung zugänglich gemacht werden.

02. Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumlich betrachtet befindet sich die Projektfläche innerhalb der Jülicher Börde, die sich durch fruchtbare Lössböden auszeichnet. Diese machen sie zu einem Siedlungsgunstgebiet, das schon früh besiedelt wurde. Intensive landwirtschaftliche Nutzung und Rodung prägen die Börde.

03. Historischer Hintergrund

Das heutige Jülich geht auf eine römische Straßenstation (*mansio*) zurück, die entlang der heute sogenannten Römerstraße *Via Belgica* lag. Diese führte von Boulogne-sur-Mer nach Köln und war ein wichtiger Handelsweg. Aufgrund seiner strategisch günstigen Lage an einer Furt der Rur wurde das römische *Juliacum* im 4. Jahrhundert mit einem Kastell befestigt.

Im 5. Jahrhundert fiel der Ort in fränkische Hand. Später ging aus ihm die Grafschaft und 1328 das Herzogtum Jülich hervor. Im 13. Jahrhundert erhielt Jülich Stadtrechte und wurde umwehrt. Nach einem verheerenden Brand im Jahr 1547, dem beinahe die gesamte Stadt zum Opfer fiel, ließ der amtierende Herzog die Stadt mithilfe des italienischen Architekten Alessandro Pasqualini zur repräsentativen Residenz- und Idealstadt der Renaissance ausbauen, wobei die Zitadelle und die Stadtbefestigung und somit die Grundzüge des noch heute gültigen Stadtplans der Innenstadt entstanden. Bis in das 20. Jahrhundert lag die Projektfläche außerhalb des Jülicher Zentrums bzw. im Bereich der Jülicher Festung (**Abb. 02**).

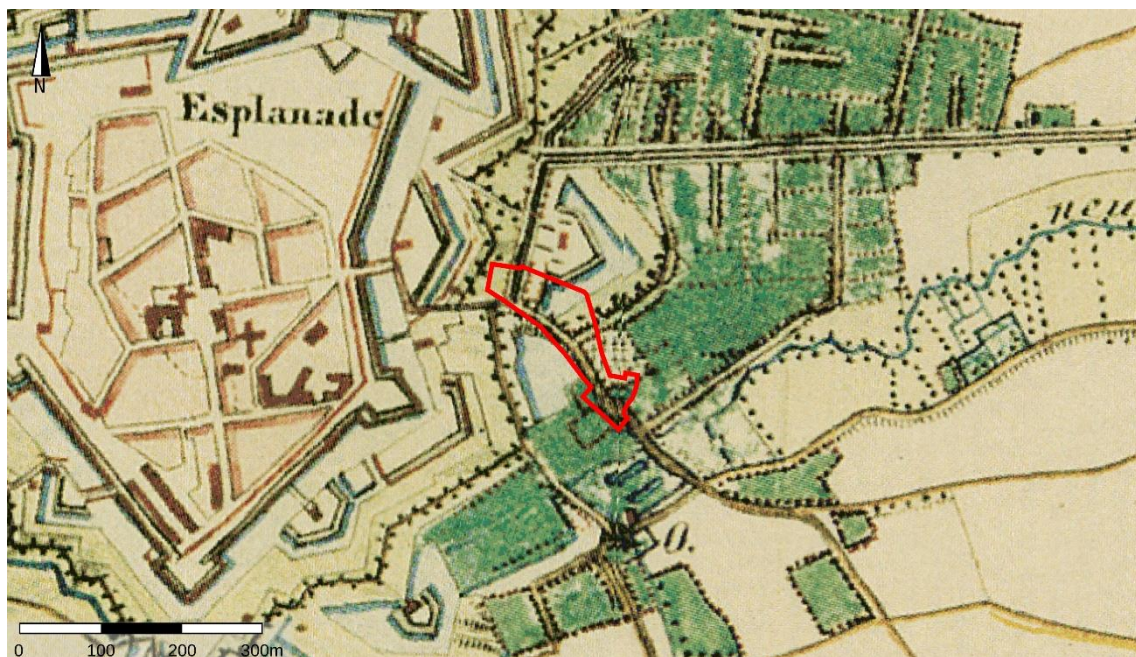


Abb. 02: Ungefähre Lage der Projektfläche auf der Preußischen Uraufnahme.

Der ehemalige kommunale, katholische Friedhof Jülichs auf dem Parkplatz gegenüber dem Schwanenteich an der Bahnhofstraße wurde 1784 eingeweiht, nachdem der letzte Herzog des Hauses Jülich-Berg, Karl Theodor, den vermutlich über tausend Jahre alten Friedhof an der St.

Mariae Himmelfahrt Kirche aus hygienischen Gründen vor die Festungsmauern hat verlegen lassen.¹



Abb. 03: Aufnahmen des ehemaligen katholischen Friedhofs, erschienen 1932 in „Rur-Blumen, Heimatbeilage zum Jülicher Kreisblatt“.

Nach beinahe 150 Jahren wurde dieser Friedhof 1922 stillgelegt, die letzte Beisetzung erfolgte 1929. Im Bereich des Friedhofs entstand eine Grünanlage. Da eine Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nach dem Zweiten Weltkrieg aussichtslos erschien, wurde der Friedhof bereits 1951 geschlossen und aufgehoben. Zu Beginn der 1960er Jahre wurde schließlich der bis heute bestehende Parkplatz errichtet.

04. Quellenlage

Die bekannten Fundstellen innerhalb und in unmittelbarer Umgebung des Projektareals können im Ortsarchiv des Landschaftsverbandes Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR) eingesehen werden. Sämtliche archäologische Fundstellen des

¹ vgl. Rur-Blumen, Heimatwochschrift zum Jülicher Kreisblatt, Nr. 44, 1935, S. 345.

Rheinlandes und die dazugehörigen Unterlagen werden hier verwahrt und zugänglich gemacht.

Im Stadtarchiv Jülich können vor allem einige Unterlagen zu dem ehemaligen katholischen Friedhof an der Bahnhofstraße eingesehen werden, darunter ein Friedhofsbuch, das wohl alle (?) dort (auch heute noch) Ruhenden seit dem Jahr 1870 verzeichnet (**Abb. 04**, links).



Abb. 04: Friedhofsbuch des ehemaligen katholischen Friedhofs, das im Jülicher Stadtarchiv verwahrt wird mit Lageplan der Gräber 298 bis 588.

Das Buch listet 558 belegte Gräber auf und zeigt, dass die Grablegen teilweise mehrfach belegt wurden (**Abb. 05**). Das Buch beinhaltet außerdem einen Lageplan der Gräber 298 bis 588, der jedoch keine exakte Verortung im Gelände zulässt, sondern eher einen Überblick über die

Nummerierung gibt (**Abb. 04**, rechts). In der rechten Hälfte des Planes ist möglicherweise eine Wegführung oder Flurstücksgrenze angedeutet.²

Der Bestattung		Der Bestigten				Ermöglichte Bemerkungen
Wochentag	Monat	Jahr	Namen	Vornamen	Stand oder Gewerbe	
Grab No. 555						
1	10	März	1933	Sölzer	Adolf Hilff	Wwe. Jülicher 11. 11. 23
2	24	Aug.	1916	Wilmanns	Willa Anna	Jülicher B.M. 65
3						
4						
5						
6						
7						
8						
Grab No. 557						
1	8	April	1913	Scheit	Leinzig	Jülicher 11. 11. 14
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						

Abb. 05: Beispielhafter Auszug aus dem Friedhofsbuch; links Grab Nr. 555, das zweifach belegt wurde, rechts Grab Nr. 557, das nur einmal belegt wurde.

Ein Verwaltungsbericht der Jahre 1945-1955 enthält einen Vermerk über die vorzeitige Schließung des Friedhofes am 16. Juli 1951 „mit Rücksicht auf den verfallenen Zustand“³, obwohl diese erst am 19. Juli 1954 hätte erfolgen dürfen. Die Bezirksregierung Aachen stimmte der Schließung zu mit der Auflage, dass das Friedhofsgelände nicht vor dem Jahr 1962 bebaut werden dürfe.

Eine Akte zu den Notstandsarbeiten zwischen 1950 und 1960 gibt Aufschluss über die Trümmerräumung des Friedhofes. In acht Wochenberichten über die auf dem Areal durchgeführten Trümmerräumarbeiten wird festgehalten, wie umfangreich diese Arbeiten waren.⁴

Eine weitere Akte der Jahre 1963-1964 enthält u.a. die Dokumente zu einem Streitfall im Rahmen der Anlage des Parkplatzes. Ein Jülicher Bürger warf der Stadt Jülich zu jener Zeit vor,

² Anmerkung der Autorin: Stefan Ciesielski M.A. geht in seinem Abschlussbericht zu der Sachverhaltsermittlung im Jahre 2023 bereits sehr ausführlich auf dieses Friedhofsbuch ein. Aufgrund mangelnder Relevanz wird an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet;

³ Verwaltungsbericht der Jahre 1945-1955, S. 368, einzusehen im Stadtarchiv Jülich;

⁴ Notstandsarbeiten, einzusehen im Stadtarchiv Jülich unter der Signatur IV 705.

nicht ausreichend pietätvoll im Umgang mit im Zuge der Parkplatzanlage aufgefundenen Bestattungen zu sein.⁵

Darüber hinaus konnten mehrere Artikel aus der *Rur-Blumen – Heimatbeilage zum Jülicher Kreisblatt* ausfindig gemacht werden, die sich mit dem ehemaligen katholischen Friedhof befassen. Diese enthalten auch die einzigen Bilder des Friedhofes, die im Zuge der Recherche, abgesehen von der Luftaufnahme aus dem Jahr 1932 (vgl. **Titelbild**), gefunden wurden (vgl. **Abb. 03**).⁶

Ebenfalls vom Stadtarchiv Jülich zur Verfügung gestellt wurde ein Luftbild vom 16. Dezember 1944, das eindrucksvoll zeigt, wie massiv der Ort einen Monat zuvor bombardiert wurde (**Abb. 08**). Das Luftbild hat eine relativ gute Auflösung und lässt Rückschlüsse auf Bombentrichter im Bereich der Projektfläche zu.

05. Archäologischer Hintergrund

Die Vorhabenfläche liegt teilweise im Bereich des vermuteten Bodendenkmals (**VBD**) Jülich **012** „Vicus Iuliacum“. Iuliacum ist der römische Name für das heutige Jülich. Der *vicus* ist bereits auf der *Tabula Peutingeriana* (**Abb. 06**), einer kartografischen Darstellung des römischen Straßennetzes im spätrömischen Reich, verzeichnet. Zahlreiche Fundstellen im Jülicher Stadtgebiet belegen die Anwesenheit der Römer.

Im Ortsarchiv des LVR-ABR in Bonn, in dem die archäologischen Fundstellen des Rheinlandes eingesehen werden können, ist im Bereich der Bahnhofstraße 1 (Sparkasse) eine römische Fundstelle verzeichnet.⁷ Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf einen Artikel, der 1975 in den Bonner Jahrbüchern veröffentlicht wurde. In diesem Artikel heißt es: „An der Ecke Bahnhof- und Friedrich-Straße deckte man ein 0,80 m starkes Lager zerkleinerter Tierknochen mit dazwischenliegenden römischen Scherben auf, das eine Ausdehnung von 2 x 3 m hatte“.⁸

⁵ Ehemaliger Friedhof an der Bahnhofstraße, 1963-1964, einzusehen im Stadtarchiv Jülich unter der Signatur IV 44;

⁶ Rur-Blumen Heimatwochschrift zum Jülicher Kreisblatt vom 31.10.1925, 02.07.1932, 29.10.1932 und 08.04.1933, einzusehen im Stadtarchiv Jülich;

⁷ Aktivitätsnummer OA 1950/0014, Ortsarchivnummer 1161 045;

⁸ Bonner Jahrbuch 175, Bonn 1975, S. 237.

Es wird angenommen, dass es sich hierbei um das Rohmaterialienlager eines Handwerkers handelt, der aus den Knochen Gegenstände wie Käämme, Haarnadeln etc. herstellte.

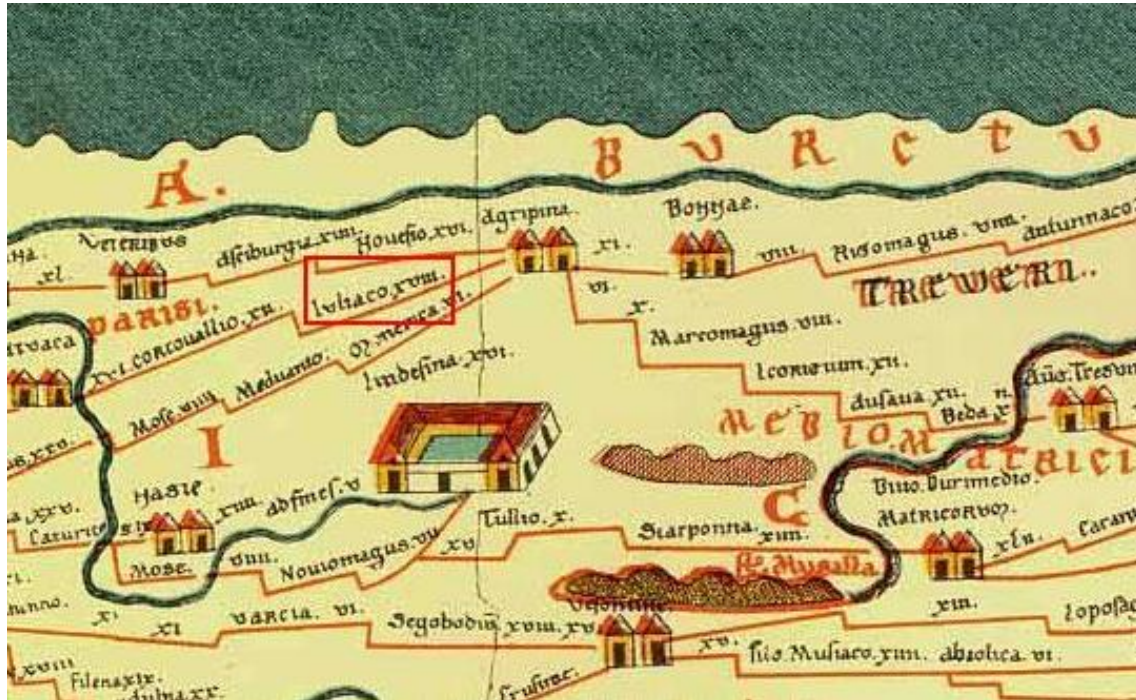


Abb. 06: Ausschnitt aus der *Tabula Peutingeriana* mit Lage des römischen *Iuliacorum* (rot umrandet).

Unmittelbar nördlich der Projektfläche, im Zuge der Ausschachtungsarbeiten für einen Anbau zum Haus Wilhelmstraße 12 wurde 1963 eine 20 cm mächtige römische Scherbenschiicht entdeckt, die etwa 1,3 m unter GOK zutage trat.⁹ Diese Fundstelle dürfte im Zusammenhang mit einer weiteren, 40 m entfernten römischen Fundstelle stehen.¹⁰ Dort konnten mehrere Töpferöfen dokumentiert werden, so dass anzunehmen ist, dass es sich bei der Scherbenschiicht um die Ausschussware eines nahe gelegenen Töpfereibetriebes handelt (**VBD 013**).¹¹

Etwa 90 m nordöstlich der Projektfläche wurde 1812 beim Bau der spanischen Lünette, die sich einst im Bereich der Wilhelmstraße befand, eine römische Grabkammer entdeckt.¹² „Es war ein steinernes Gewölb, und ein sehr festes Mauerwerk, es stand ein viereckiger Sarg

⁹ Aktivitätsnummer OA 1963/0030, Ortsarchivnummer 1161 148;

¹⁰ Aktivitätsnummer OA 0000/7655, Ortsarchivnummern 1161 023;

¹¹ vgl. Bonner Jahrbuch 173, Bonn 1973, S. 335;

¹² Aktivitätsnummer OA 1812/0001, Ortsarchivnummer 1161 048.

darin von grauem Sandstein, mit dergleichen Deckel versehen. Die Asche des verbrannten Körpers war darin, sodann befanden sich dabei ein kleines irdenes Lämpchen, und drey Stücker Geld von römischem Erz, worauf der Kopf eines gebarteten und mit einer spitzigen Thurmkrone umgebenen Kaisers stande“.¹³ Die Verortung dieser Fundstelle ist jedoch nicht exakt und wird vom LVR-ABR mit einer Genauigkeit von <200 m angegeben.

Der nordwestliche Teil der Vorhabenfläche befindet sich außerdem im Bereich des **VBD 016** „Festung Jülich“. Die Festung wurde im Laufe ihres Bestehens immer wieder ausgebaut. Nach der Niederlage Napoleons und dem Friedensschluss 1814 gelangte Jülich zu den Preußen, die ebenfalls Ausbauten durchführten. U.a. wurden sieben Lünetten als vorgeschobene Verteidigungsstellungen um die Stadt gelegt, darunter die bereits genannte Lünette D. Die heutige Wilhelmstraße, nördlich der Projektfläche, folgt dem ehemaligen gedeckten Weg vom Kölntor zur Lünette D (**Abb. 07**).

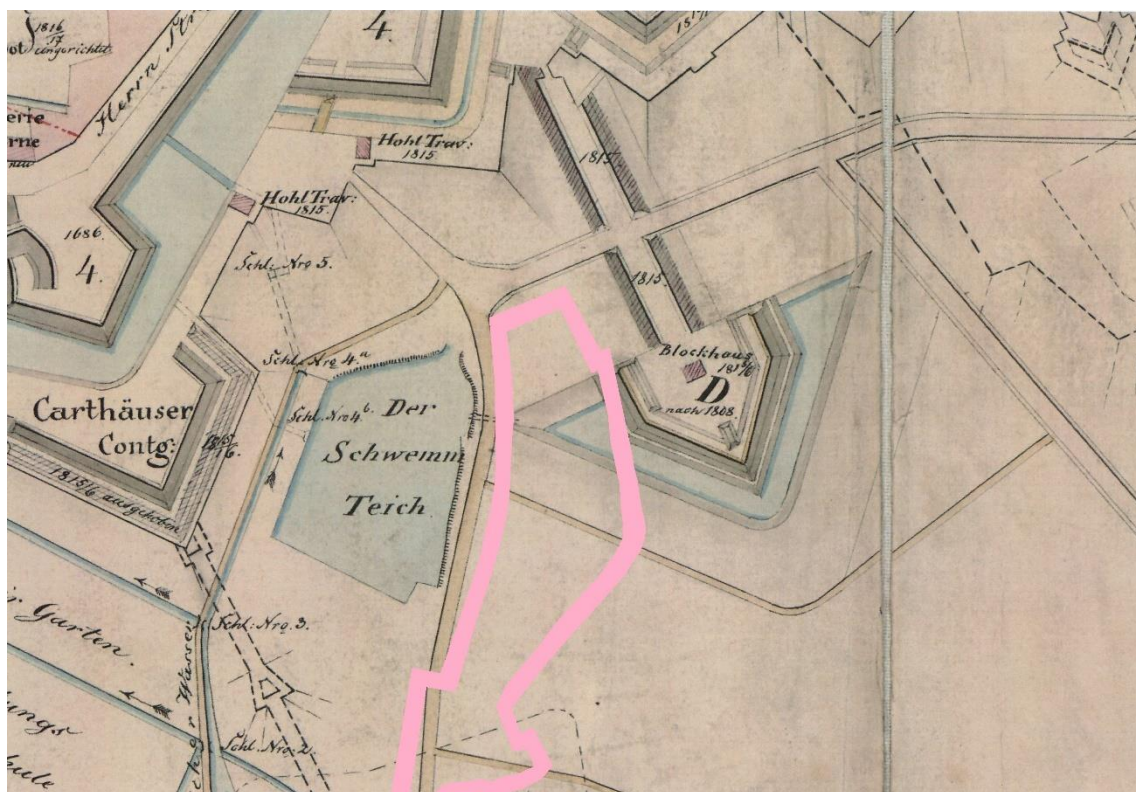


Abb. 07: Ausschnitt Plan der Festung Jülich aus dem Jahr 1837 mit der Lünette D und der ungefähren Lage der Projektfläche (rosa).

¹³ Bonner Jahrbuch 175, Bonn 1975, S. 245.

Lünetten wurden häufig vor den Ravelins (Wallschilden) als weiter vorgeschobene Außenwerke vor den Hauptwällen von Festungen angelegt. Sie stellen eigenständige Bauwerke dar, dessen Grundriss dem einer Bastion ähnelt. Die Lünette D der Jülicher Festung ist auf einem Plan von 1837 dargestellt. Sie besitzt die charakteristischen Facen sowie Flanken und ist durch einen Gang mit der äußeren Umwallung der Festung verbunden (**Abb. 04**). Darüber hinaus war sie umgeben von einem wasserführenden Graben.

1833 folgte der Befehl zur Desarmierung der Jülicher Festung. Der rasanten Entwicklung der Waffentechnologie im 19. Jahrhundert war die Festung nicht länger gewachsen. Bis 1860 wurde sie geschleift.

Im Süden des Plangebietes ist der ehemalige kommunale katholische Friedhof, Jülich **VBD 015**, belegt. Im Rahmen einer im September 2023 erfolgten archäologischen Sachverhaltsermittlung wurden im Bereich des ehemaligen Friedhofs vier Sondageschnitte angelegt.¹⁴ Dabei konnten vor allem innerhalb der südwestlichen Sondage, nahe der Bahnhofstraße, zahlreiche Gräber erfasst werden, deren Skelettüberreste jedoch beinahe ausschließlich verlagert, also ohne anatomischen Zusammenhang waren. Nach Südosten sowie im rückwärtigen Bereich scheint die Belegung des Friedhofs auszudünnen. In der südlichsten Sondage konnte eine Reihe ungestörter Gräber erfasst werden. Ebenso dokumentiert wurden Ziegelmauerfundamente, vermutlich von ehemaligen Grabmonumenten.

Neben diesen neuzeitlichen Bestattungen wurden auch römische Siedlungsbefunde sowie zahlreiche Funde mit und ohne Befundkontext im Rahmen der Sachverhaltsermittlung erfasst, die ebenfalls für eine Nutzung des Areals in römischer Zeit sprechen.¹⁵

Fazit

Die Projektfläche befindet sich zumindest teilweise im Randbereich des einstigen römischen *vicus*, wie auch die o.g. Fundstellen bestätigen. Unter einem *vicus* wird eine Siedlung mit kleinstädtischem Charakter in den nördlichen Provinzen des Römischen Reichs verstanden. Der wirtschaftliche Schwerpunkt solcher Siedlungen lag in gewerblicher Produktion,

¹⁴ Aktivitätsnummer NW 2023/1086;

¹⁵ vgl. Abschlussbericht zur Maßnahme NW 2023/1086.

Handwerk und Handel. Die Sachverhaltsermittlung aus dem Jahr 2023 belegt die römische Nutzung der Projektfläche, auch wenn die römischen Befunde teilweise von den Überresten des neuzeitlichen Friedhofs gestört bzw. zerstört wurden, können sich Teile davon noch im Boden erhalten haben.

Im Nordwesten der Projektfläche kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle von Bodeneingriffen Überreste der Lünette D zutage treten. Wie eine Überblendung von Projektfläche und historischem Festungsplan zeigt, scheint das Vorhaben jedoch lediglich den einst wasserführenden Graben, der die Lünette umgab, zu tangieren (**Abb. 07**).

Friedhöfe sind allgemein zunächst als wichtige Zeugnisse unserer Geschichte zu betrachten. Sie geben Aufschluss über vergangene Bestattungsrituale sowie Bevölkerungsstrukturen und bieten eine Möglichkeit für umfangreiche anthropologische sowie naturwissenschaftliche Forschungen.

Der alte kommunale, katholische Friedhof Jülichs wurde etwa 150 Jahre lang genutzt. Seine Belegung ist – zumindest ab 1870 und gerade in den Bereichen, in denen mittels SVE eine einphasige Belegung ermittelt wurde – durch ein Friedhofsbuch gut belegt und nachvollziehbar. Dieses Friedhofsbuch ist nach Grabnummern sortiert und in drei Kapitel aufgeteilt: Privatbegräbnisflächen, Grabstätten für Kinder von 1 bis inkl. 4 Jahren und Grabstätten der Kinder von 4 bis 12 Jahren. Es zeigt, dass zahlreiche Gräber mehrfach belegt wurden.

In der *Rur-Blumen Heimatwochenschrift zum Jülicher Kreisblatt* vom 31.10.1925, 02.07.1932, 29.10.1932 und 08.04.1933 wurden Artikel und Bilder zum ehemaligen katholischen Friedhof veröffentlicht (**Abb. 03**), was ihnen Quellencharakter verleiht. In ihrer Ausdehnung erfasst ist die Ruhestätte durch historische Karten und ein Luftbild von 1932 (vgl. **Titelbild, Abb. 02**).

Eine historische Luftaufnahme vom 16. Dezember 1944 zeigt, dass das Areal im Zuge des Zweiten Weltkrieges massiv durch Bombentreffer gestört wurde. Jülich gehörte zu den meist zerstörten Städten Deutschlands. „Am 16. November 1944, einem Donnerstag, warfen 467 alliierte Bomber von 15.28 bis 15.50 Uhr 127.620 Brand- und Sprengbomben über Jülich ab. [...] Das nahezu flächendeckende Bombardement war Teil der sogenannten „Operation Queen“, mit der die Alliierten den von Aachen in das Rheinland einrückenden US-

amerikanischen Bodentruppen einen leichteren Übergang über die Rur ermöglichen wollten.“¹⁶

Wie einem Verwaltungsbericht der Jahre 1945-1955 zu entnehmen ist, wurde der Friedhof durch den Fliegerangriff am 16.11.1944 „zum grössten Teil zerstört, so dass eine Wiederherstellung des früheren Zustandes, insbesondere der Denkmäler, aussichtslos war“¹⁷.



Abb. 08: Lage der Projektfläche (rot) und des VBD 015 (blau) auf einem Ausschnitt des Luftbildes vom 16. Dezember 1944, gelb markiert sind mutmaßliche Bombentreffer.

Die Wochenberichte über die Notstandsarbeiten auf dem Friedhof Bahnhofstraße belegen, dass im November / Dezember 1950 Rodungs- und Planierungsarbeiten sowie der Abbau von Grabsteinen und das Ausheben von Baumwurzeln stattgefunden haben, d.h. die Fläche wurde erneut massiv gestört. Es wurden insgesamt 393 Grabsteine abgebaut (bei 300 Grabsteinen ist zusätzlich vermerkt, dass das Grundmauerwerk ausgehoben wurde), 69 Baumwurzeln ausgehoben sowie 1.171 m² Trichterfläche einplaniert. Des Weiteren wurden 1.080 m² Wege

¹⁶ <https://www.herzog-magazin.de/magazin/geschichten/zur-erinnerung-an-die-zerstoerung-juelichs-am-16-november-1944/> (abgerufen am 26.11.2014);

¹⁷ Niedergang und Aufstieg der Kreisstadt Jülich, Verwaltungsbericht 1945-1955, S. 368, einzusehen im Stadtarchiv Jülich unter der Signatur IV 44.

45 cm tief ausgehoben und anschließend planiert und 4.058 m² Fläche (darunter auch Straßen- und Wegefläche) abgeräumt.¹⁸ Der Friedhof umfasste zur damaligen Zeit eine Fläche von ca. 6.300 m².

In den 1960er Jahren kam es im Zuge der Anlage des heute noch im Bereich der Projektfläche bestehenden Parkplatzes zu einem Streitfall zwischen der Stadt Jülich und einem Bürger, der den Unmut über den seines Erachtens pietätlosen Umgang mit den Bestatteten in Leserbriefen, Schreiben an die Stadt und Flugblättern zum Ausdruck brachte. Die Unterlagen zu dieser Auseinandersetzung sind im Stadtarchiv einsehbar. Vorgeworfen wurde der Stadt Jülich, dass im Zuge der Auskoffierung der ehemaligen Friedhoffläche (das Areal wurde flächig etwa 40 cm ausgekoffert, um den befestigten Parkplatz anlegen zu können, wie ein Zeitungsartikel vom 27.11.1963 aus der Jülicher Volkszeitung verrät) Knochen zutage gekommen und zur damals im Bau befindlichen Kläranlage abtransportiert worden seien, um dort einplaniert zu werden. Im Bereich des etwa 80 cm tiefen Entwässerungsgraben, der ebenfalls 1963 angelegt wurde, sei sogar ein Sarg „angekratzt“ worden. Die Stadt hat die Vorwürfe zurückgewiesen und weist in einem Schreiben vom 17. Dezember 1963 darauf hin, dass „bei der Zerstörung des alten Friedhofes im Jahre 1944 [...] z. T. vorhanden gewesene Knochenreste an die Oberfläche gerissen worden. Nach dem Krieg ist die obere Schicht der Grünanlage aufgeschüttet worden.“¹⁹

Dem o.g. Zeitungsartikel aus der Jülicher Volkszeitung vom 27.11.1963 ist neben der Information der Auskoffierung auch die Information zu entnehmen, dass noch eine Überdeckung von 150 cm vorhanden bzw. 70 cm bei dem Entwässerungsgraben vorhanden sei. Die Arbeiten, die im Zuge der Parkplatzanlage durchgeführt wurden, haben sich demnach im Bereich der nach dem Krieg aufgetragenen Aufschüttung befunden.

Unabhängig hiervon konnten, soweit es dem Abschlussbericht zur 2023 durchgeführten SVE zu entnehmen ist, in keiner der 37 dokumentierten eindeutigen Grabgruben materielle Zeugnisse des Totenbrauchtums, wie z.B. Kleidungsreste oder Beigaben, erfasst werden, die vergangene Glaubens- und Jenseitsvorstellungen fassbar machen würden. Grabbeigaben wurden im Zuge der Christianisierung immer unüblicher. Zwar bekamen Bischöfe zum Teil

¹⁸ vgl. Akte zu Notstandsarbeiten, einzusehen im Stadtarchiv Jülich unter der Signatur IV 705;

¹⁹ Schreiben der Stadt Jülich an Herrn Lamers (Bauunternehmen) vom 17. Dezember 1963, einzusehen im Stadtarchiv unter der Signatur IV 44.

noch Bischofsstäbe oder Kelche mit auf ihren letzten Weg, für die breite Masse der Bevölkerung blieb dies jedoch aus.

Bei den Bestattungen selbst handelt es sich, soweit ersichtlich, um für das Christentum typische Erdbestattungen, zum Teil wurden Überreste von Särgen dokumentiert. Die Feuerbestattung wurde erst 1930 im Grundgesetz der traditionellen Erdbestattung gleichgestellt, 1963 wurde auch das katholisch-kirchenrechtliche Verbot der Feuerbestattung aufgehoben.

Gräber, deren Skelettknochen verlagert sind, lassen keine ergänzenden Aussagen bezüglich der Belegung und chronologischen Abfolge zu. Der archäologische Grabungsleiter der 2023 durchgeführten SVE vermutet aufgrund der verlagerten Knochen, dass bei der Anlage jüngerer Bestattungen nur wenig Rücksicht auf ältere Bestattungen genommen wurde, so dass diese massiv gestört sind. Die Störungen und massiv verlagerten Knochen könnten aber auch den Luftangriffen des Zweiten Weltkrieges geschuldet sein.

Gemäß den o.g. Erläuterungen ist davon auszugehen, dass das gesamte Friedhofareal massiv gestört ist, zum einen durch die Bombardierungen während des Zweiten Weltkrieges, zum anderen aufgrund der nach dem Krieg durchgeführten Notstandsarbeiten. Auch der Abschlussbericht zu der 2023 durchgeführten SVE legt dies nahe. Neben einem kleinen ungestörten Bereich mit eindeutig voneinander zu unterscheidenden Bestattungen wurde auch ein massiv gestörter Bereich erfasst, der sich auf einen Bombentreffer zurückführen ließe.

Ebenfalls im Zuge der SVE dokumentiert wurde die Aufschüttung des Geländes, die nach dem Zweiten Weltkrieg aufgetragen wurde. Intakte Bestattungen wurden in 1,3 bis 1,5 m Tiefe (unter GOK) entdeckt. Eine „tieferreichende[n], neuzeitliche[n] Auftragsschicht“²⁰ wird vom Autor des Abschlussberichtes erwähnt.

Von wissenschaftlichem Interesse könnte noch die Gewinnung möglicher zusätzlicher Erkenntnisse aus den ungestörten Skelettfunden sein. Diese können Aufschluss über die damaligen Lebensbedingungen oder zur Bevölkerungsstruktur geben. Außerdem kommt ihnen zunehmend eine Rolle in der Anthropologie und epidemiologischen Forschung zu. So können beispielsweise Erreger molekulargenetisch aus Knochen extrahiert und analysiert

²⁰ Ciesielski: Abschlussbericht zur Maßnahme NW 2023/1086, S. 12.

werden. Entsprechende Proben könnten im Zuge einer Dokumentation des Areals genommen werden.

06. Planungsrechtliche Prognose

Das ca. 1 ha große Plangebiet liegt am Rande der historischen Innenstadt, der Festungsstadt, außerhalb der Denkmalbereichssatzung für den Denkmalbereich Nr. 1 "Renaissance-Stadtgrundriss mit Befestigungswerken und Wallanlagen". Es tangiert nach Wertung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR) drei sich teilweise in Randbereichen überschneidende vermutete Bodendenkmäler (VBD) und damit Zeugnisse der Geschichte (Denkmäler), die sich im Boden befinden und mit diesem eine Einheit bilden (**Abb. 09**).

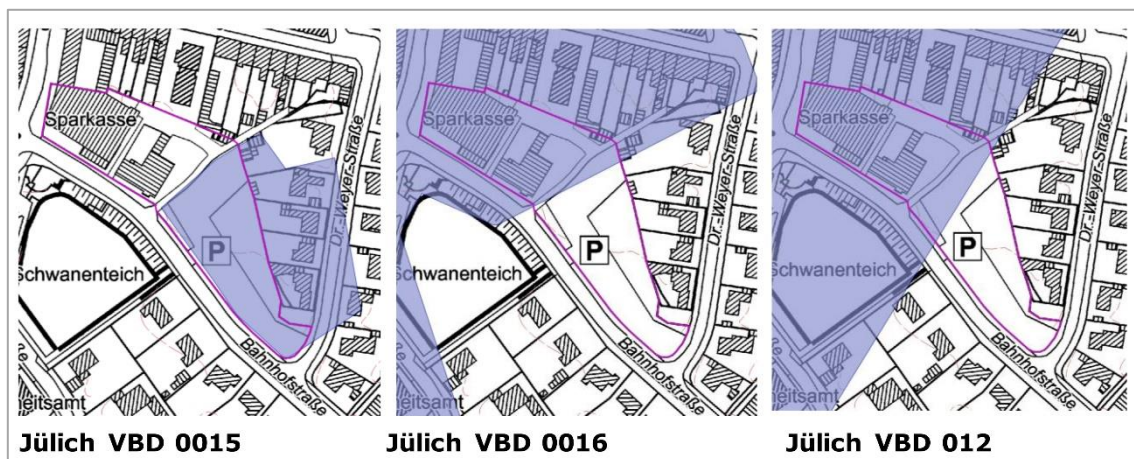


Abb. 09: Übersicht über die drei vermuteten Bodendenkmäler, die die Projektfläche tangieren.

VBD (vermutetes Bodendenkmal) nimmt den Begriff in § 2 Abs. 5, letzter HS DSchG NRW auf. Dabei handelt es sich um Objekte mit prognostizierter Denkmalwürdigkeit, für deren Vorhandensein konkrete, wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte vorliegen, für die aber nach derzeitigem Kenntnisstand lediglich anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Da diese Sachen aber rechtlich als Bodendenkmäler gelten, unterliegen sie uneingeschränkt den Schutzbestimmungen des DSchG NRW.

Nach Wertung des LVR-ABR handelt es sich bei dem VBD Jülich 0015, neuzeitlicher Friedhof, um ein Bodendenkmal, an dessen Erhalt im Boden als Quelle für (zukünftige) anthropologische Forschung ein öffentliches Interesse besteht. Dabei wird der Gedanke zugrunde gelegt, dass der heutige Forschungsstand bzw. die Methode jederzeit durch neue methodische oder inhaltliche Forschungsergebnisse in Frage gestellt werden kann, so dass es für zu diesem (späteren) Zeitpunkt hinreichender Anschauungsobjekte bedarf.

Der denkmalrechtliche Erhaltungsvorbehalt wird damit im Rahmen der Bauleitplanung zum Gegenstand der planerischen Abwägung, als Kern einer in diesem Rahmen zu vollziehenden Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Die Gemeinde hat die Stellungnahme des LVR-ABR in ihre Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB einzubeziehen und das Abwägungsergebnis in der Begründung darzulegen. Hierbei steht es der Gemeinde jedoch frei, sich zwischen den planungsrechtlich kollidierenden Belangen für die Bevorzugung des einen und damit für die Zurückstellung eines anderen Belangs zu entscheiden. Die Gemeinde kann sich daher abwägend über Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange hinwegsetzen; dabei darf das Abwägungsergebnis jedoch nicht außer Verhältnis zum objektiven Gewicht des berührten Belangs stehen.²¹

Planungsrechtlich kommt für diese Fläche derzeit noch § 34 BauGB zur Anwendung und bildet damit den Maßstab für die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Zusammenhang bebauten Ortsteilen. Danach bemisst sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben grundsätzlich danach, ob diese sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Soweit ein qualifizierter (§ 30 Abs. 1 BauGB) oder vorhabenbezogener Bebauungsplan (§§ 30 Abs. 2, 12 BauGB) wirksam ist, ist für die Anwendung von § 34 BauGB kein Raum mehr. Eine Abgrenzung zum Außenbereich (§ 35 BauGB) erfolgt nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Jülich stellt für das Plangebiet im Westen gemischte Bauflächen und im Osten Wohnbauflächen dar.

²¹ vgl. u.a. Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung: Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen

Nach dem BauGB soll sich die Bautätigkeit auf der Grundlage von Bauleitplänen vollziehen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Aufgrund der städtebaulichen Erforderlichkeit soll das Areal zwischen Großer Rurstraße, Bahnhofstraße und Dr.-Weyer- Straße durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 64 „Am Schwanenteich“ einer neuen Bebaubarkeit zugänglich gemacht werden.

Ein aus dem Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände zur kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG) abgeleitetes Hoheitsrecht ist die Planungshoheit. Danach sind Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Vor diesem Hintergrund bestimmt das BauGB in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 S. 1 die Bauleitplanung als Aufgabe der Gemeinde, die diese in eigener Verantwortung wahrzunehmen hat. Die Planungshoheit sichert den Gemeinden die Möglichkeit, alle auf ihrem Gemeindegebiet anfallenden örtlichen Planungsaufgaben eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie im Rahmen der Gesetze wahrzunehmen.

Den gesetzlichen Rahmen dafür bilden dabei insbesondere das BauGB und die BauNVO. Diese Vorgaben, insbesondere § 1 Abs. 7 BauGB, geben den Gemeinden einen weiten planerischen Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum. Eine Beschränkung in der Planungshoheit muss gerade angesichts der Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung verhältnismäßig sein²².

Zu den Belangen, welche die Gemeinde bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen hat, gehören nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Diese Belange können es je nach den tatsächlichen Gegebenheiten in der konkreten Planungssituation rechtfertigen, Grundstücke, die unter Denkmalschutz stehen, aus städtebaulichen Gründen besonderen Beschränkungen zu unterwerfen²³.

Erfordernis der Bauleitplanung

Was nach § 1 Abs. 3 BauGB städtebaulich erforderlich ist, bestimmt sich maßgeblich nach der jeweiligen Konzeption der Gemeinde. Welche städtebaulichen Ziele die Gemeinde sich setzt,

²² BVerwG 4 B 75.05;

²³ Urteil vom 18. Mai 2001 - BVerwG 4 CN 4.00 - BVerwGE 114, 247, 249 ff.;

liegt in ihrem planerischen Ermessen. Der Gesetzgeber ermächtigt sie, die Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht.²⁴

Das betrifft die generelle städtebauliche Erforderlichkeit der Planung, nicht hingegen die Einzelheiten einer konkreten planerischen Lösung. Auf dieser Basis bestimmt die Gemeinde ihr städtebauliches Konzept inhaltlich in eigener Verantwortung. Der Gemeinde wird hinsichtlich der Beurteilung der Erforderlichkeit ein weiter Entscheidungsspielraum zugebilligt, da das Erfordernis einer Planung für städtebauliche Entwicklung und Ordnung von den Entwicklungsvorstellungen und somit von der planerischen Konzeption der Gemeinde abhängig ist.²⁵ Die erforderliche Planrechtfertigung ist gegeben, wenn der Bebauungsplan nach seinem Inhalt auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung ausgerichtet und nach der planerischen Konzeption der zur Planung berufenen Gemeinde als Mittel hierfür erforderlich ist.²⁶ Erforderlich ist ein Bebauungsplan in diesem Zusammenhang nicht nur dann, wenn er dazu dient, Entwicklungen, die bereits im Gange sind, in geordnete Bahnen zu lenken, sondern auch dann, wenn die Gemeinde die planerischen Voraussetzungen schafft, die es ermöglichen, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich erst für die Zukunft abzeichnet.²⁷

Grundlagen der Planung

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 3 BauGB die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Aus § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ergibt sich, dass die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials eine Verfahrensfrage sind.

Für die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) ist grundsätzlich eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Das entsprechende Verfahren ist in § 2 Abs. 4 Sätze 2-3 BauGB geregelt.

²⁴ OVG NRW, Urteil vom 15.03.2022 - 10 D 246/21.NE;

²⁵ Erguth/Schubert Öffentliches Baurecht, R 72;

²⁶ OVG NRW Urteil vom 12.04.2016 - 10 D 69/14.NE;

²⁷ OVG NRW Urteil vom 04.03.2022 - 10 D 11/20.NE.

Die planerische Willensbildung der Gemeinde erfolgt nach § 1 Abs. 7 BauGB durch eine gerechte Abwägung der von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange. Um das grundsätzlich freie planerische Ermessen der Gemeinde zu steuern und zu konkretisieren, geben § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB wesentliche Planungsziele vor.

In die Abwägung ist all das an Belangen einzustellen, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss; unbeachtlich sind Belange (nur), wenn sie für die Gemeinde bei der Entscheidung über den Plan nicht erkennbar waren oder wenn sie keinen städtebaulichen Bezug haben, geringwertig oder makelbehaftet oder solche sind, auf deren Fortbestand kein schutzwürdiges Vertrauen besteht.²⁸

Die in die Abwägung nach § 1 Abs. 6, Abs. 7 BauGB einzubeziehenden Belange müssen inhaltlich in ein ihrer Bedeutung angemessenes Verhältnis zueinander gesetzt werden.

Eine Gemeinde ist grundsätzlich rechtlich ungebunden, sich im Rahmen der ihr aufgetragenen Abwägung für die Vorzugswürdigkeit eines bestimmten Belangs unter Hintansetzung eines anderen Belangs zu entscheiden. Das folgt aus § 1 Abs. 6 BauGB. Die Belange sind vielmehr abstrakt gleichwertig.²⁹

Belange des Denkmalschutzes

Insbesondere in älterer Literatur wird den Belangen des Denkmalschutzes aufgrund eines - verschiedenartig begründeten - Optimierungsgebots ein besonderes Gewicht zugeschrieben. Ein Optimierungsgebot zugunsten der Denkmalbelange könnte in NRW mit der Staatszielbestimmung für die Kultur (Art. 18 Abs. 2 Verf.) hergeleitet werden. Das ist aber strittig. Es schließt zudem nicht aus, dass diese Belange im Rahmen der Abwägung zurückgestellt werden können. Optimierungsgebote sind nicht dem strikten Recht zuzuordnen. Sie unterliegen den Anforderungen des Abwägungsgebots und können - wenn gewichtige Gründe dies rechtfertigen - im Wege der Abwägung überwunden werden.³⁰

Denkmalrechtlich sind hier insbesondere nachfolgende Regelungen einschlägig:

²⁸ vgl. OVG NRW, Urteil vom 11.10.2018 - 7 D 66/17.NE;

²⁹ BVerwG, Beschluss vom 15.10.2002 - 4 BN 51/02;

³⁰ BVerwG 4 BN 16.04, Beschluss vom 07. Juli 2004.

§ 1 DSchG NRW - Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

„Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.“

Diese Vorschrift normiert keine Rangfolge der genannten Belange, die etwa im Rahmen einer Abwägung zwischen widerstrebenden Interessen dazu führen würde, dass ein zuerst genannter Belang sich gegenüber einem erst an hinterer Stelle genannten Belang durchsetzt. Vielmehr stellt die Formulierung die hier aufgeführten denkmalrechtlichen Belange normativ auf eine Stufe. Sie lässt damit insbesondere Raum für die Beachtung des verfassungsrechtlichen Schutzauftrags bei der Auslegung bzw. Anwendung der einzelnen Normen des DSchG NRW sowie in den Fällen, in denen sich der abstrakte verfassungsrechtliche Schutzauftrag zu einer konkreten Handlungspflicht im Einzelfall verdichten mag.³¹

§ 3 Rücksichtnahmegebot

„Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter sind frühzeitig zu beteiligen und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.“

Angemessen ist eine Maßnahme, wenn die verfolgten Interessen nicht außer Verhältnis zu den beeinträchtigten Rechtsgütern stehen. Hierbei ist eine Rechtsgüterabwägung für den konkreten Fall vorzunehmen.

³¹ Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit einzelner Regelungen im Gesetzentwurf der Landesregierung NRW für ein Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz mit Art 18 Abs. 2 Landesverfassung erstattet für die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen in den Landschaftsversammlungen Westfalen und Rheinland durch Rechtsanwalt Wilhelm Achelpöehler. Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Münster, Mai 2021.

§ 14 Erhaltung, Nutzung und Sicherung von Bodendenkmälern

(3) „Die Sicherung der Bodendenkmäler ist durch die Gemeinden, Kreise und Flurbereinigungsbehörden bei der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und der Aufstellung von Flurbereinigungsplänen zu gewährleisten.“

Sicherung heißt in erster Linie Erhaltung eines Bodendenkmals an Ort und Stelle. Auf der Basis von Forschungsergebnissen der vergangenen Jahre wird davon ausgegangen, dass Bodendenkmäler mit ihrem Verbleib an Ort und Stelle für kommende Generationen einen höheren wissenschaftlichen Wert behalten, als nach deren Bergung und rudimentären Sicherung. Denkmalschutz zielt heute daher grundsätzlich auf bestmöglichen Erhalt der Quellen für die Forschung im Boden ab, um auch zukünftigen Generationen eine Möglichkeit zur wissenschaftlichen Erforschung der Objekte zu ermöglichen.³²

Sicherung kann aber auch eine Sicherung als sog. Sekundärquelle durch Ausgrabung und Dokumentation bedeuten. Diese wertende Einschätzung hat „kategorienadäquat“ zu erfolgen, d. h. sie muss sich an den für das Schutzobjekt maßgeblichen Bedeutungskategorien orientieren. Das in § 1 Abs. 6 BauGB festgelegte Abwägungsgebot erlaubt bei einer Planungsentscheidung einen besonders flexiblen und dem Einzelfall gerecht werdenden Interessenausgleich unter maßgeblicher Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit³³.

Voraussetzung für eine Sicherungsverpflichtung im denkmalrechtlichen Sinne ist immer ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Bodendenkmals. Es bedarf hiernach einer Bewertung des Ranges seiner denkmalrechtlichen Bedeutung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zustandes.

Das LVR-ABR spricht bei der Bewertung dieser Objekte nicht von Bodendenkmälern, sondern von sog. VBD und beruft sich darauf, dass auch für solche Objekte die Schutzbestimmungen des DSchG NRW voll inhaltlich anzuwenden sind. Strittig ist diese Wertung mit Bezug auf den neuzeitlichen Friedhof. Entscheidend ist letztlich der dokumentarische und exemplarische Charakter des Schutzobjektes als Zeugnis der Vergangenheit und dieser Zeugniswert ist zumindest für die Sache neuzeitlicher Friedhof erheblich eingeschränkt. Die historische

³² vgl. dazu OVG NRW Beschluss vom 27.08.2007 - 10 A 3856/06;

³³ VGH München, Urteil v. 28.07.2023 – 9 N 20.2183.

Substanz ist durch Kriegseinwirkungen (Bombentrichter) gestört, sodass das Bodendenkmal „neuzeitlicher Friedhof“ eine am Objekt auszumachende Dokumentation zu den geschichtlichen Umständen oder Vorgängen seiner Belegungszeit und damit zur amtlich dargelegten Denkmaleigenschaft nur noch schwer oder kaum erfüllen kann.

Der in der Stellungnahme des LVR-ABR vom 21.06.2024 betonte Auftrag des Denkmalschutzes, die im Boden erhaltenen Sachen aus anthropologischer Sicht für spätere Generationen zu erhalten und damit zunehmenden (zukünftigen) Forschungslücken entgegenzuwirken, betrifft Teile der Sache und entspricht grundsätzlich einer der Zielvorgaben des DSchG NRW.

Aber auch die Tatsache der Vergänglichkeit gerade solcher Objekte und die Möglichkeit der Konservierung von Teilen der Sache auch außerhalb der ursprünglichen Lage schränken diesen Erhaltungsvorbehalt ein. Die Bewahrung von Teilen der Sache, gegebenenfalls sogar an einem anderen Ort, kann ebenfalls zukünftigen wissenschaftlichen Fragestellungen entgegenkommen.

Um den Belangen des Bodendenkmalschutzes daher abwägend aufzunehmen, kommt eine der Planung angepasste Teilerhaltung verbunden mit einer Sicherung durch Ausgrabung in Betracht. Diese nimmt die Ziele des § 1 DSchG NRW auf. Die bei der Ausgrabung gewonnenen Forschungsergebnisse im Rahmen der Sicherung als Sekundärquelle können gleichzeitig zur Gegenüberstellung der Forschung späterer Epochen dienen.

Nach amtlichen Grundlagen geht der Schutzbereich des VBD über die Dr. Weyer Straße hinaus. Das bedeutet, dass ein Teil des Friedhofs bereits durch die anstehende Bebauung gestört ist bzw. sich noch in den Gärten der angrenzenden Grundstücke erhalten hat. Das sog. VBD geht damit auch bei Anlage einer Tiefgarage über den gesamten Friedhof nicht komplett als Primärquelle verloren. Teile der Sache bleiben für die Nachwelt im Boden erhalten.

Ob und in welchem Umfang die Erhaltung des Bodendenkmals in Betracht gezogen wird, ist Teil der planerischen Abwägung und damit Aufgabe der Stadt Jülich und kann nicht in diese Bewertung einfließen.

Tatsächlich bleibt aber aufgrund der gegebenen Umstände die wissenschaftliche Erforschung des Objektes als ein Mittel des Ausgleichs widerstreitender Interessen ein denkmalrechtlich anerkanntes Abwägungsergebnis im Einzelfall.

Unter der Voraussetzung, dass zumindest eine (Teil-)Sicherung des Bodendenkmals als Sekundärquelle durch Ausgrabung und Dokumentation als Ergebnis des Abwägungsprozesses als angemessene Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes gewertet wird, werden entsprechende Regelungen im Bebauungsplan erforderlich, die aber erst bei Planumsetzung zum Tragen kommen und damit einen sog. Konflikttransfer auslösen, der planungsrechtlich aufgenommen werden muss, um Rechtsklarheit zu schaffen.

Ein solcher Konflikttransfer ist zulässig, wenn Maßnahmen zur Konfliktbewältigung auf einer nachfolgenden Stufe möglich und sichergestellt sind, ohne das Ergebnis der Planung infrage zu stellen. Bezüglich des Konflikttransfers wird auf das Urteil des BVerwG vom 05.05.2015 - 4 CN 4.14 - verwiesen.

Danach ist in der Rechtsprechung geklärt, dass jeder Bebauungsplan grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen hat.

„Ein Konflikttransfer ist mithin nur zulässig, wenn die Durchführung der Maßnahmen zur Konfliktbewältigung auf einer nachfolgenden Stufe möglich und sichergestellt ist. Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde prognostisch zu beurteilen, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht. Ist insoweit bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung die künftige Entwicklung hinreichend sicher abschätzbar, so darf sie dem bei ihrer Abwägung Rechnung tragen.“

Wird nach Satzungsbeschluss und Rechtskraft des Bebauungsplanes ein Bauvorhaben zum Gegenstand des baurechtlichen Prüfungsverfahrens, entfällt die erneute Prüfung denkmalrechtlicher Belange nach § 15 Abs. 2 DSchG NRW, da über deren Zulässigkeit nach Denkmalrecht bereits vorab im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans entschieden worden ist. Bei der Baugenehmigung sind dann allerdings alle im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen, also auch solche zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen, zu beachten.

Regelungsvorschlag

In den als VBD (vermutetes Bodendenkmal) gekennzeichneten Teilflächen werden Bodendenkmäler im Sinne § 2 Abs. 5 letzter Hs (Halbsatz) DSchG NRW erwartet. Planung und

Belange des Bodendenkmalschutzes wurden dadurch in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht, dass sowohl eine Erhaltung von Teilen der Sache Bodendenkmal als auch eine Ausgrabung und damit Sicherung als Sekundärquelle gewährleistet bleiben.

Gründe des Denkmalschutzes im Sinne § 15 Abs. 3 DSchG NRW stehen dem Vorhaben dann nicht entgegen, wenn innerhalb der planungsrechtlich zugelassenen Erdeingriffe im Bereich der als VBD gekennzeichneten Flächen eine Sicherung der Bodendenkmäler als Sekundärquelle nach amtlichen Vorgaben (Prospektions- und Grabungsrichtlinien für archäologische Maßnahmen (Stand April 2020, https://bodendenkmalpflege.lvr.de/de/service/grabungsrichtlinien/grabungsrichtlinien_1.html) durch Ausgrabung und Dokumentation erfolgt.

Für das Graben nach Bodendenkmälern ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 DSchG NRW bei der Oberen Denkmalbehörde einzuholen.

Die Kostentragungspflicht für die archäologische Maßnahme regelt § 27 DSchG NRW. Danach hat derjenige, der einer Erlaubnis nach § 15 DSchG NRW bedarf, die der Maßnahme vorausgestellte (vorherige) wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die nach Maßgabe der Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 DSchG NRW die Sicherung der Bodendenkmäler als Sekundärquelle vorzunehmen hat. Hierfür hat diese Fachfirma im Vorfeld ein Konzept zu erstellen, das dem LVR-ABR zu Benehmensherstellung vorzulegen ist.

§ 16 DSchG NRW bleibt davon unberührt.

Fazit

Belange des Denkmalschutzes sind für diese Planung nach der Zielsetzung in § 1 DSchG NRW abwägungserheblich. Durch das Erfordernis der Abwägung wird die planerische Gestaltungsfreiheit der Stadt Jülich unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSchG NRW bei dieser Planung begrenzt. Dabei stehen sowohl die Erhaltung der Bodendenkmäler als Primärquelle für zukünftige Generationen als auch die Erforschung der Denkmäler nach den

Vorgaben des § 1 DSchG NRW als Abwägungsgrundlage anderen öffentlichen und privaten Belangen gegenüber.

Das Ergebnis bleibt eine Frage der Gewichtung des Abwägungsmaterials. Die Entscheidung trifft allein die Stadt Jülich auch unter Beachtung der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen, die hier im Einzelnen zusammengefasst wurden.

Der finanzielle Aspekt nach § 27 DSchG NRW und die damit verbundenen Konsequenzen für einen Investor dürfen dabei aber auch nicht außer Acht gelassen werden.

Düren, 29.11.2024

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The first signature is on the left, and the second is on the right. Both signatures are written over a horizontal line.

Susanne Ermert

Karin Schramme

goldschmidt ●
ARCHÄOLOGIE · DENKMALPFLEGE ●
Monschauer Straße 199, 52355 Düren
Tel. 02421 – 277-3844, info@der-archaeologe.de

07. Literatur

Ciesielski, Stefan: Sachstandsermittlung Bauvorhaben Schwan-Quartier Jülich Bahnhofstraße
NW 2023/1086 – Grabungsbericht, Köln 2023.

Bonner Jahrbuch 175, Bonn 1975.

Bonner Jahrbuch 173, Bonn 1973.

Im Stadtarchiv Jülich eingesehene Unterlagen

Ehemaliger Friedhof an der Bahnhofstraße 1963-1964 (Signatur IV 44)

Notstandsarbeiten (Signatur IV 705)

Lagerbuch über die Beerdigungen auf dem katholischen Kirchhof zu Jülich 1870-1928

(Signatur III 595)

Verwaltungsbericht 1945-1955

08. Abbildungen

- Titelbild:** Zur Verfügung gestellt vom Stadtarchiv Jülich.
- Abb. 01:** Kartengrundlage: www.tim-online.nrw.de; „Datenlizenz Deutschland – Zero“.
- Abb. 02:** Kartengrundlage: www.tim-online.nrw.de; „Datenlizenz Deutschland – Zero“.
- Abb. 03:** links: Rur-Blumen Heimatwochenschrift zum Jülicher Kreisblatt, Nr. 27 vom 02.07.1932, S. 209; rechts: Rur-Blumen Heimatwochenschrift zum Jülicher Kreisblatt, Nr. 44 vom 29.10.1932, S. 345.
- Abb. 04:** Fotografin: Karin Schramme.
- Abb. 05:** Fotografin: Karin Schramme.
- Abb. 06:** <https://de.wikipedia.org/wiki/luliacum#/media/Datei:Juelich-Peutinger.JPG>.
- Abb. 07:** Stadtarchiv Jülich.
- Abb. 08:** Stadtarchiv Jülich.
- Abb. 09:** Entnommen aus Stellungnahme des LVR-ABR vom 21.06.2024 (Aktenzeichen 333.45-61.1/23-006).